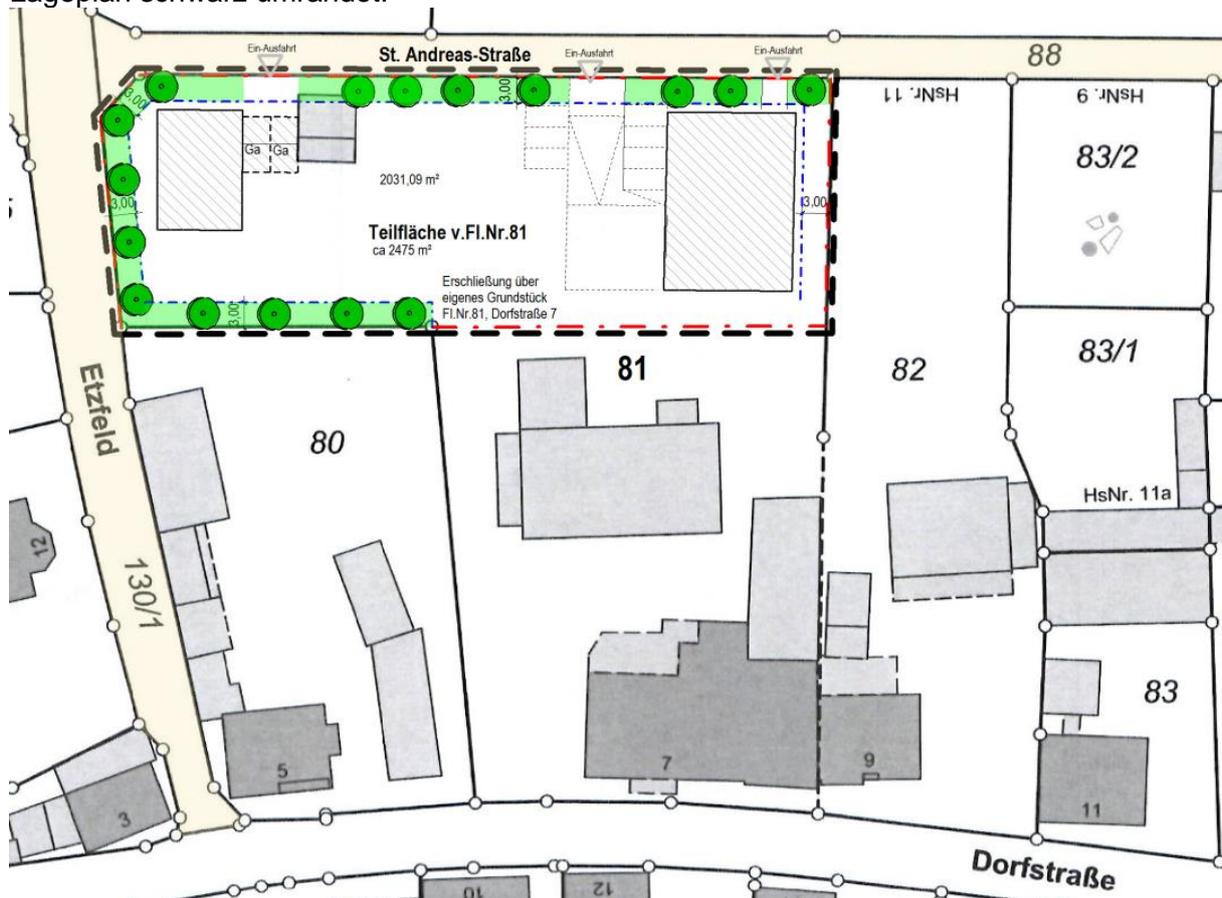


Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten der Einbeziehungssatzung zur „Einbeziehung einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 81 der Gemarkung Biberg in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Biberg“

Der Markt Kipfenberg hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 20.03.2025 die Einbeziehungssatzung samt Unterlagen in der Fassung vom 20.03.2025 zur „Einbeziehung einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 81 der Gemarkung Biberg in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Biberg“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan schwarz umrandet.



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung die in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus des Marktes Kipfenberg, Bauamt, Marktplatz 19-20, 85110 Kipfenberg zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ebenso können die Unterlagen auch auf der Homepage des Marktes Kipfenberg unter www.kipfenberg.de/bauleitplanung eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. einen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

Wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kipfenberg, 01.04.2025

Gez.
Christian Wagner
Erster Bürgermeister